

**Bericht der Stadt Bocholt  
zur  
Bekämpfung  
der  
Schwarzarbeit  
2005**

## Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen	3
2.	Rechtliche und organisatorische Grundlagen im Berichtszeitraum	4
	2.1 Finanzkontrolle Schwarzarbeit	
	2.2 Folgen der neuen Handwerksordnung	
	2.3 Osterweiterung der Europäischen Union	
3.	Bocholter Ausgangslage	6
4.	Personal- und Sachausstattung	7
5.	Zusammenarbeit der Stadt Bocholt mit den nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit weiteren zuständigen Behörden	7
6.	Präventiver Maßnahmenkatalog	9
	6.1 Offensive Öffentlichkeitsarbeit	
	6.2 Auswertung der Dienstleistungsangebote in den örtlichen Medien	
	6.3 Baustellenkontrollen	
	6.4 Gaststättenkontrollen	
	6.5 Überprüfung sonstiger Gewerbebetriebe	
7.	Repressiver Maßnahmenkatalog	13
	7.1 Durchsuchung von Wohn- und Geschäftsräumen	
	7.2 Bußgeldverfahren	
	7.3 Beantragung von Erzwingungshaft	
	7.4 Handwerksbetriebsuntersagungen	
8.	Fazit	16

## 1. Vorbemerkungen

In guter Tradition liegt Ihnen nun bereits der fünfte Bericht der Stadt Bocholt zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vor. Sinn der Fortschreibung ist es, den Leserinnen und Lesern bewusst zu machen, welchen Schaden die illegale Beschäftigung verursacht. Schwarzarbeit ist kein Abstraktum, welches als Gespenst die Volkswirtschaft bedroht, sondern ist konkret und allgegenwärtig. Sie fängt im Kleinen an und wird nicht erst in der Summe gefährlich.

In diesem Wissen wurden 2001 in Bocholt die Bekämpfung der Schwarzarbeit weiter forciert und die Kontrollen auf hohem Niveau gehalten. Die Zahl von weit über 300 überprüften Personen allein im Baugewerbe des Jahres 2005 spricht für sich. Hierüber hinaus wurden fast 30 Gastronomieobjekte auf illegales Personal kontrolliert.

Diese Überprüfungsdichte stellt im Baubereich eine Steigerung um mehr als das Doppelte des Vorjahres dar. Das ist umso erfreulicher, weil die Kooperation mit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Zolls auf lediglich einzelne Maßnahmen begrenzt werden musste, da sich deren Schwerpunkt in den Bereich der Straftaten verlagert hat.

Gleichwohl bleiben regelmäßige Außenprüfungen und konsequente Verfolgung festgestellter Verstöße auch weiterhin vordringliche Aufgabe. Zusammen mit der intensiven Beratung zur Legalisierung bisheriger Betriebe der Schattenwirtschaft tragen sie dazu bei, den Wirtschaftsstandort Bocholt zu stärken und weiterhin attraktiv zu halten.

Im Februar 2006

Hagmayer  
Erster Stadtrat

## 2. Rechtliche und organisatorische Grundlagen

Im Jahr 2004 hat die damalige Bundesregierung sich verstärkt der Bekämpfung der Schwarzarbeit zugewandt. Zu diesem Zweck wurden Gesetze geändert, neue Strukturen aufgebaut und Randbereichen bisheriger Schwarzarbeit der Weg in die Legalität eröffnet.

Kernpunkt der Änderungen war neben der Befreiung zahlreicher nicht gefahrgeneigter Handwerksberufe vom bis dahin obligatorischen Meisterzwang die Reorganisation des Zolls.

### 2.1 Finanzkontrolle Schwarzarbeit



Nach Auflösung der Binnengrenzen innerhalb der damaligen Europäischen Gemeinschaft, die im Schengener Abkommen rechtlich abgesichert wurde und ihren vorläufigen Abschluss im Beitritt der deutschen Nachbarn Polen und Tschechien gefunden hat, war eine Neuorganisation des Zolls und damit einhergehend eine Neudefinition seiner Aufgaben notwendig geworden.

Nachdem schon früh die Bekämpfung der Schwarzarbeit den Zollbehörden übertragen und hierzu die Prüfgruppen BillBZ (Bekämpfung illegaler Beschäftigung Zoll) eingerichtet worden waren, wurden diese zum 1. August 2003 unter Eingliederung der bisherigen Arbeitsmarktsinspektionen der Arbeitsverwaltung zur Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) ausgebaut.

Mit dem „Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung“ vom 3. Juli 2004 wurde dieser organisatorischen Änderung Rechnung getragen. So wurden erstmals in einem Gesetz zusammengefasst die Aufgaben und Kompetenzen des Zolls im Bereich der Schwarzarbeitsbekämpfung definiert. Insbesondere Leistungsmissbrauch, Sozialversicherungs- und Steuerbetrug, also die klassischen Kernpunkte des umgangssprachlichen Begriffes der Schwarzarbeit, blieben unverändert im Zuständigkeitsbereich des Zolls.

In städtischer Kompetenz verblieben Verstöße gegen die gewerbliche Anzeigepflicht (§ 14 der Gewerbeordnung), die unerlaubte Handwerksausübung sowie die Beauftragung mit Schwarzarbeit (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 d, e und Abs. 2 SchwarzArbG).

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit hat für den Bocholter Bereich ihren Sitz in Gronau. Sie ist, wie bereits im Vorjahresbericht dargestellt, aufgeteilt in die drei Sachgebiete Ahndung, Prävention sowie Prüfung und Ermittlung. Priorität hat bei der FKS neben öffentlichkeitswirksamen bundesweiten Schwerpunktaktionen, die der Abschreckung dienen, insbesondere die Verfolgung von Straftaten.

## 2.2 Folgen der neuen Handwerksordnung



Seit dem 1. Januar 2004 ist die neue Handwerksordnung in Kraft. Zahlreiche Berufe, die zuvor nur mit dem Meisterbrief oder vergleichbarer Qualifikation selbstständig ausgeübt werden durften, wurden vom Meisterzwang befreit und damit leichter zugänglich gemacht. Für die verbleibenden Berufe des Vollhandwerkes wurde erstmals die Altgesellen-Regelung eingeführt, auf Grund derer besonders qualifizierte Gesellen mit entsprechender Berufserfahrung an die Stelle des Meisters

treten können.

Durch die erste Maßnahme wurde die Anlage A zur Handwerksordnung, in der die Vollhandwerke verzeichnet sind, um einfacher zu erlernende Berufe verringert, während die zweite Änderung eine konkrete Zugangserleichterung für diejenigen Personen bedeutete, die bereits in der Vergangenheit faktisch Betriebsleiterfunktionen in bestehenden Handwerksbetrieben inne hatten.

Die Legalisierungsoption wurde erkennbar auch in Bocholt rege in Anspruch genommen. In den ersten Monaten des Jahres 2004 kam es zu auffallend zahlreichen Existenzgründungen im Bereich der Gebäudereiniger, der Estrich- und der Plattenleger. Gerade diese bisherigen Vollhandwerke waren bis dahin symptomatisch für Schwarzarbeit in Form unerlaubter Handwerksausübung. Zugleich ist folgerichtig der Anteil der festgestellten Schwarzarbeit in diesem Bereich auch 2005 deutlich rückläufig.

## 2.3 Osterweiterung der Europäischen Union



Am 1. Mai 2004 traten unter anderem mit Polen und der Tschechischen Republik die – mit Ausnahme der Schweiz – letzten Nachbarländer Deutschlands der Europäischen Union bei. Im Vorfeld dieser bedeutsamen Entwicklung wurden vor allem in der Bundesrepublik und in Österreich Befürchtungen laut, mit Beseitigung der Binnengrenzen werde der einheimische Arbeitsmarkt, insbesondere im Bereich des

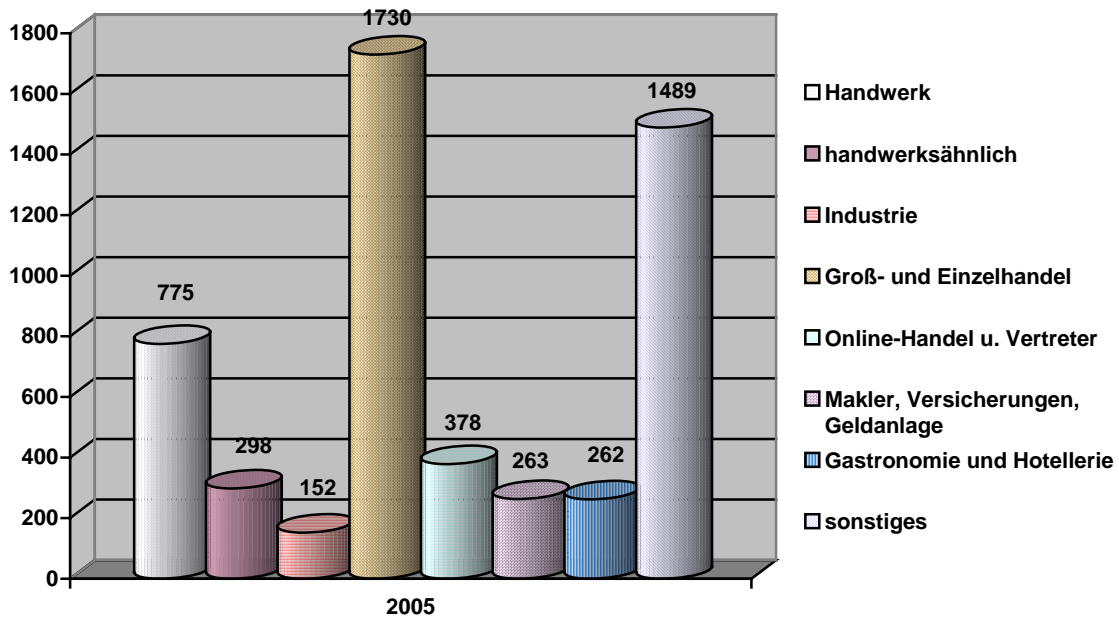
Handwerks, von wesentlich günstigeren Anbietern aus den Beitrittsstaaten bedrängt; hierüber hinaus würden Einreise und Aufenthalt für illegale Arbeitnehmer aus diesen Ländern gefährlich erleichtert.

Diese Besorgnisse haben sich etwa eineinhalb Jahre nach der Osterweiterung zumindest im grenzfernen Bocholt nicht bestätigt. So sind im Dezember 2005 lediglich zehn Betriebe mit Inhabern aus den Beitrittsstaaten gemeldet. Soweit erkennbar, steht hiervon eine einzige Gründung im Zusammenhang mit dem Beitritt des Herkunftslandes zur Europäischen Union. Hierbei handelt es sich um einen Betrieb mit mehreren Arbeitnehmern dieses Staates, der bereits vom Zoll überprüft wurde, ohne dass Anzeichen auf Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden.

Die Anzahl aufgegriffener illegaler Arbeitnehmer aus den Beitrittsstaaten ist im Berichtszeitraum trotz einer Verdoppelung der Kontrollquote sogar erstmals auf Null gesunken.

### 3. Bocholter Ausgangslage

Im Berichtszeitraum war ein Anstieg der in Bocholt gemeldeten selbstständigen Gewerbe festzustellen. Den 5.012 Betrieben am 31.12.2004 standen zum 30.09.2005 nunmehr 5.347 Selbstständige gegenüber.



Aufgeschlüsselt nach Branchen ergibt sich folgendes Bild:

Durch eine detailgenauere Aufschlüsselung der Branchen konnten zahlreiche Betriebe des Groß- und Einzelhandels, die im Jahr 2004 unter „sonstiges“ geführt worden waren, nunmehr ihrer tatsächlichen Gruppe zugeordnet werden. Zu beachten ist jedoch, dass diese Übersicht keine Aussage über die jeweilige Betriebsgröße zu treffen vermag. Aus diesem Grund erscheinen Handwerks- und Industriebetriebe, die im Vergleich zu anderen Gewerben durchschnittlich in wesentlich größerem Umfang auch Arbeitgeber sind, in diesem Schaubild als weniger gewichtig als ihrer realen Bedeutung entspricht. Dieses gilt umso mehr, weil ein sehr großer Anteil der „Sonstigen“, der Online-Händler und Versicherungsvertreter lediglich im Nebenerwerb selbstständig ist.

Insofern kommt dem Handwerk in Bocholt unverändert eine große Bedeutung im Wirtschaftsleben der Stadt zu. Die Handwerke und handwerksähnlichen Tätigkeiten verteilen sich auf sieben Branchen unterschiedlicher Stärke, wie die Übersicht auf der folgenden Seite veranschaulicht:

	31.12.2005	31.12.2004	31.12.2003
Baubranche	274	240	156
Metall, Elektro	209	211	198
Holz	60	59	68
Textil, Leder	23	21	24
Lebensmittel	59	68	67
Gesundheit, Körperpflege, Reinigung	96	91	87
Glas, Papier, Keramik	13	20	12
gesamt	734	710	612

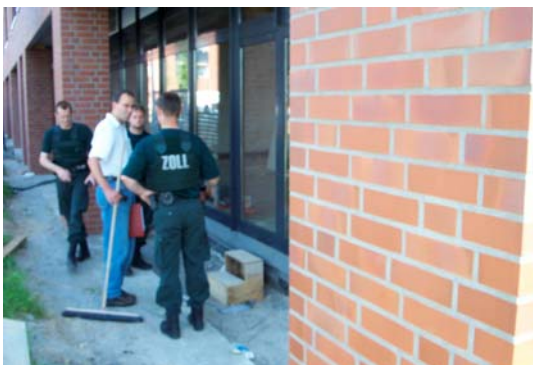
Während die übrigen Branchen sehr stabil sind, ist beim Bau auf den ersten Blick ein regelrechter Gründungsboom zu beobachten. Hierbei muss jedoch berücksichtigt werden, dass es sich um zahlreiche Klein- und Kleinstbetriebe handelt. Viele Neugründungen fallen in den Bereich des Fliesen-, Platten- und Mosaik- sowie den des Estrichlegers. Beide Berufe gehörten bis zum 31.12.2003 zur Anlage A der Handwerksordnung und durften grundsätzlich nur mit Meisterbrief selbstständig ausgeübt werden. Mit der Novellierung des Handwerksrechtes zum 01.01.2004 wechselten beide Tätigkeiten in die Anlage B, weshalb sie nun auch ohne besondere Qualifikation ausgeführt werden dürfen. Ohne jeden Zweifel hat sich durch diese Entkriminalisierung für zahlreiche Schwarzarbeiter der Weg in die Legalität eröffnet, was seinen Niederschlag deutlich auch in den kontinuierlich rückläufigen Bußgeldverfahren findet.

#### 4. Personal- und Sachausstattung

Die Personalstruktur im Geschäftsbereich Gewerbe hat sich im Berichtsjahr nicht verändert. Der Bereich Schwarzarbeit ist mit einer halben Sachbearbeiter- und einer halben Zuarbeiterstelle besetzt. Diese Stellen bzw. Stellenanteile sind mit A 11 bzw. mit Entgeltgruppe 8 bewertet.

Hierüber hinaus greift der Geschäftsbereich Gewerbe bei konkretem Bedarf, insbesondere bei der Durchführung von Außenprüfungen, auf den allgemeinen Außendienst zurück.

#### 5. Zusammenarbeit der Stadt Bocholt mit den nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung weiteren zuständigen Behörden



Wie bereits oben unter 2.1 kurz dargestellt, war die Umstrukturierung des Zolls eines der wesentlichen Ergebnisse des neuen Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung. In der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS), die aus der alten BillBZ hervorging, wurden Zuständigkeiten gebündelt, die zuvor auf verschiedene Behörden verteilt gewesen waren. Zu den Hauptaufgaben der FKS gehört nun die Bekämpfung von Sozialversicherungs- und Steuerverkürzung,

illegaler Arbeitnehmerüberlassung, Leistungsmissbrauch und Verstößen gegen das Arbeitnehmerentsendegesetz. Ein besonderer Schwerpunkt liegt hierbei in der Verfolgung von Straftaten.

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit, die für den Raum Bocholt dem Zoll-Standort Gronau angegliedert ist, hat ihren Hauptsitz in Köln und untersteht dem Bundesministerium der Finanzen. Stärker noch als bei der früheren BillBZ ist die FKS in die bundesweite Organisations- und Ablaufstruktur eingebunden. So ist ein erheblicher Anteil des täglichen Arbeitsaufkommens fremdbestimmt und orientiert sich an überregionalen Schwerpunktaktionen. Aus- und Fortbildung, Sport und Schießübungen nehmen zusätzliche Kapazitäten in Anspruch.

In Folge dieser veränderten Ausrichtung des Zolls verfügt die FKS Gronau nur über einen deutlich begrenzten Handlungsspielraum. In der Zusammenarbeit mit den Kommunen macht sich das deutlich bemerkbar; immer wieder stehen unterschiedliche Sachzwänge auf Seiten des Zolls der Kooperation im Einzelfall entgegen. Das hat in der konkreten Zusammenarbeit zur Folge, dass konzertierte Aktionen nur mit entsprechender Vorlaufzeit realisiert werden können und sich auf drei bis vier Einsätze im Jahr beschränken, bei denen dann jeweils mehrere Objekte zusammen gelegt werden. Spontanüberprüfungen, wie sie beispielsweise bei Anzeigen oder begründetem Verdacht wünschenswert wären, haben sich hingegen als kaum realisierbar erwiesen. Die gute Absicht des Gesetzgebers, durch gebündelte Kompetenzen kürzere Wege und damit bessere Resultate im Kampf gegen die Schwarzarbeit zu erzielen, spiegelt sich insofern im Alltag nur eingeschränkt wider.

Gleichwohl darf betont werden, dass das persönliche Engagement der Finanzkontrolle Schwarzarbeit in Gronau unverändert hoch ist und manche organisatorische Schwierigkeit kompensiert. Ohne diese Einsatzbereitschaft hätten größere Baustellenkontrollen nicht stattfinden können, da die städtischen Personalkapazitäten nicht zugelassen hätten.

Über gemeinsame Überprüfungen hinaus findet die Zusammenarbeit insbesondere im Bereich des kontinuierlichen Informationsaustausches statt. So werden Erhebungsbögen und Kontrollberichte immer auch der FKS zur Verfügung gestellt, von wo im Verdachtsfall eine ergänzende Betriebsprüfung genauso durchgeführt wird wie ein Datenabgleich mit Arbeitsagentur und Sozialleistungsträgern. Gewerbeanmeldungen von Staatsangehörigen der EU-Beitrittsländer werden dem Zoll übersandt, wenn die Vermutung einer Scheinselbstständigkeit besteht. Diese genauso konsequente wie selbstverständliche Kooperation führt jedes Jahr zu erheblichen Einsparungen im Bereich von AIG II-Leistungen und zu Mehreinnahmen bei den Sozialversicherungsträgern.

Hierüber hinaus stellt die Stadt Bocholt ihre Erkenntnisse regelmäßig unmittelbar den jeweiligen Sozialhilfe-, Ausländer- und Finanzbehörden zur Verfügung, damit missbräuchlich bezogene Leistungen sofort gestoppt, illegale Aufenthalte beendet und hinterzogene Steuern nacherhoben werden können.

## 6. Präventiver Maßnahmenkatalog

### 6.1 Offensive Öffentlichkeitsarbeit



Genauso wichtig wie die eigentlichen Kontrollen ist deren Publikation in den örtlichen Medien. Presse- und Rundfunkberichte über die Arbeit des Geschäftsbereichs Gewerbe tragen wesentlich dazu bei, der breiten Öffentlichkeit verständlich zu machen, dass Schwarzarbeit keineswegs ein Kavaliersdelikt mit Bagatelldeliktcharakter ist, sondern unserem gesamten Sozialsystem erheblichen Schaden zufügt. Der

Umstand, dass in der Stadt Bocholt regelmäßig vor allem Baustellen und Gastronomieobjekte auf illegale Beschäftigung überprüft werden, ist inzwischen in der Bevölkerung ein fest verankertes Wissen und trägt spürbar dazu bei, Schwarzarbeiter zu verunsichern und legale Wettbewerber zu stärken.

Im Berichtszeitraum hat sich die seit langem vorhandene effektive und reibungslose Zusammenarbeit mit den in Bocholt und Umgebung ansässigen Medien nahtlos fortgesetzt; sowohl die Presse als auch der lokale Rundfunk haben entsprechende städtische Mitteilungen zeitnah und sachgerecht aufbereitet. Am 24. Juni 2005 begleitete der „Bocholter Report“ die Mitarbeiter des Geschäftsbereiches Gewerbe auf einer routinemäßigen Gaststättenkontrolle und berichtete ausführlich darüber.

Eine sinnvolle Ergänzung zur Pressearbeit stellt seit einigen Jahren das städtische Internetangebot dar. Auf der Seite [www.bocholt.de](http://www.bocholt.de) werden unter der Rubrik „Öffentliche Ordnung“ regelmäßig aktuelle Informationen bereitgestellt. Neben aktueller Berichterstattung findet sich dort unter anderem die Handwerksordnung mit den Anlagen A und B, so dass jeder Interessent dort ungestört und unerkannt nachlesen kann, welche Tätigkeiten dem Handwerksmeister vorbehalten und welche frei zugänglich sind. Auch das Schwarzarbeitsgesetz und die Jahresberichte zur Bekämpfung der Schwarzarbeit steht dort zur Verfügung. Auf einem einfachen Formular können außerdem Hinweise auf illegale Beschäftigung anonym an die Stadt weitergeleitet werden.

## **6.2 Auswertung der Dienstleistungsangebote in den örtlichen Medien**

Mit der Novelle des Schwarzarbeitsgesetzes im Jahr 2004 ist der alte § 4 ersatzlos gestrichen worden. Hier war derjenige mit einem Bußgeld bedroht, der in einer Zeitungsannonce mit handwerklichen Dienstleistungen warb, ohne mit der jeweiligen Tätigkeit in der Handwerksrolle eingetragen zu sein. Heute stellt nur noch die Ausführung eine Ordnungswidrigkeit dar, nicht jedoch die versuchte Akquise.

Nach wie vor werden durch die Stadt Bocholt jedoch Zeitungsinserte und Internet-Auftritte gesichtet, um auf diese Weise Erkenntnisse über das tatsächliche Leistungsangebot verschiedener Firmen zu erlangen.

## **6.3 Baustellenkontrollen**

Die regelmäßige Überprüfung von Baustellen hat sich als wirksame und notwendige Maßnahme im Kampf gegen die Schwarzarbeit erwiesen. Im Schnitt ein Mal pro Woche werden im gesamten Bocholter Stadtgebiet Bauarbeiter auf mögliche illegale Beschäftigung kontrolliert.

Hierbei wird für jeden anwesenden Arbeiter ein separater Erhebungsbogen aufgenommen, der neben den persönlichen Daten insbesondere Details zum Beschäftigungsverhältnis abfragt. Hierüber hinaus wird zum Zweck der Beweissicherung festgehalten, bei welcher Tätigkeit der jeweilige Arbeiter angetroffen wurde. Nur so läßt sich im Nachhinein zum Beispiel unerlaubte Handwerksausübung oder die Erwerbstätigkeit an sich belegen. Insbesondere die gängige Schutzbehauptung "Ich bin hier nur zu Besuch" kann durch aussagekräftige Vermerke gerichtsbeständig entkräftet werden.

Im Anschluss an die Kontrollen werden die Fragebögen im Büro überprüft. So werden beispielsweise Gewerbemeldungen hinzugezogen, um festzustellen, ob ausgeführte Arbeiten auch angemeldet und ggf. erforderliche Eintragungen in der Handwerksrolle erfolgt sind. Bei Arbeitslosen und AIG II-Beziehern wird abgeglichen, ob diese ihre Tätigkeit angezeigt haben.

Konkrete Folge einer Kontrolle kann die Einstellung zu Unrecht bezogener Sozialleistungen bis hin zum Strafantrag sein, aber auch ein Bußgeldverfahren wegen unerlaubter Handwerksausübung oder Verstoßes gegen die Pflicht zur Gewerbeanmeldung.

Diese örtlichen Überprüfungen wie auch das konsequente Ahnden von Ordnungswidrigkeiten sind notwendig, um illegale Beschäftigung unrentabel, risikoreich und unattraktiv werden zu lassen. Zugleich wird durch diese Maßnahmen dazu beigetragen, dass legale Anbieter möglichst wenige Wettbewerbsnachteile durch schwarze Schafe erleiden. Insbesondere in wirtschaftlich schwierigen Zeiten kommt den regelnden Eingriffen eine wichtige Ordnungsfunktion zu.



Im Gebiet der Stadt Bocholt wurden im Jahr 2005 insgesamt an 35 Tagen Baustellen ohne Anfangsverdacht oder auf Grund konkreter Anhaltspunkte, so zum Beispiel nach Hinweisen aus der Bevölkerung oder aus Mitbewerberkreisen, überprüft. Hinzu kamen zahlreiche Kontrollen, bei denen an den jeweiligen Objekten gerade keine Tätigkeiten ausgeübt wurden oder das eingesetzte Personal bereits zuvor beanstandungsfrei überprüft worden war. Betrachtet man nun die Verteilung der aufgesuchten Baustellen auf die einzelnen Ortsteile, ergibt sich folgendes Bild:

Innenstadt	8
Biemenhorst	6
Bocholt Nordwest (Hemdener Weg)	3
Bocholt Ost (Hochfeld/Münsterstr.)	7
Stenern	1
Bocholt West (Werther Str.)	7
Industriepark	2
Außengebiete	1.

Große Objekte waren hierbei die Baustellen der Westtangente, der Buchenpassage sowie des Bürgerzentrums Biemenhorst. Diese wurden gemeinsam mit Einsatzkräften der Finanzkontrolle Schwarzarbeit kontrolliert.

343 Personen wurden überprüft, während es im Vorjahr noch 129 waren. Diese erhebliche Steigerung erklärt sich aus den aufgeführten Großbaustellen. In offensichtlich neun Fällen wurde zu Unrecht Arbeitslosengeld II bezogen, und mehrfach bestand der Verdacht auf Verstoß gegen das Arbeitnehmerentendegesetz und Vorenthaltung des gesetzlichen Mindestlohnes. Deren Verfolgung obliegt der FKS, so dass an dieser Stelle keine gesicherten Angaben über gewonnene Erkenntnisse möglich sind, zumal in verschiedenen Fällen die Verfahren noch nicht abgeschlossen sind.

Bei diesen Kontrollen fällt auf, dass zunehmend AIG II-Bezieher bei nicht angezeigter Erwerbstätigkeit angetroffen werden, während in den Vorjahren Sozialhilfeempfänger eher die Ausnahme waren. Dieses mag ein Hinweis darauf sein, dass die Hartz IV-Reformen tatsächlich dazu beigetragen haben, den Arbeitsdruck zu erhöhen.

Nach wie vor werden die Erhebungsbögen und Einsatzberichte dem Zoll und in konkreten Verdachtsfällen zusätzlich auch anderen Behörden zur Verfügung gestellt. Hierzu gehören insbesondere der Servicepunkt Arbeit, die Agentur für Arbeit, die Ausländerbehörde und das Finanzamt. Die Kontakte zu diesen Stellen sind eng und funktionieren reibungslos.

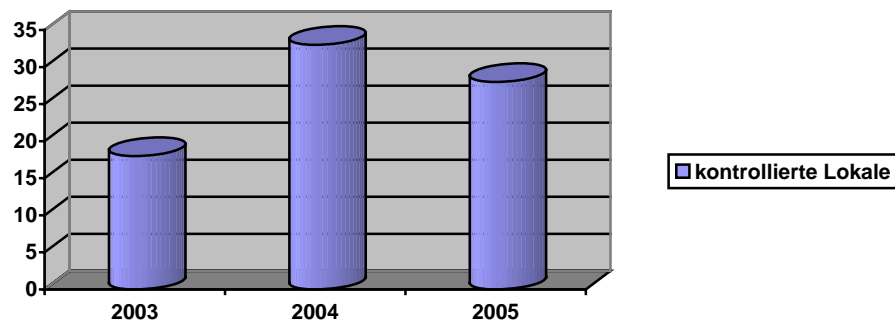
## 6.4 Gaststättenkontrollen



Im gesamten Gebiet der Stadt Bocholt gibt es zurzeit 261 Gaststätten nahezu jeder Ausgestaltung und Größenordnung. Hier hat in den vergangenen Jahren ein Schrumpfungsprozess stattgefunden, der jedoch 2005 zum Stillstand gekommen zu sein scheint.

Zum 1. Juli 2005 wurden zum Teil gravierende Änderungen in das Gaststättengesetz aufgenommen. So sind durch Neudefinition klassische Hotelbetriebe keine Gaststätten im rechtlichen Sinn mehr, und Lokale, die keinen Alkohol zum Verzehr an Ort und Stelle anbieten, unterliegen zwar noch dem Gaststättengesetz, dürfen jedoch mit einer einfachen Gewerbeanmeldung betrieben werden. Eine Konzession benötigen diese Betriebe, also zum Beispiel zahlreiche Stehimbisse, Trinkhallen oder Eiscafés, nicht mehr. Dieser Umstand trägt zu einer gewissen Unübersichtlichkeit der Gastronomie bei, zumal viele Gastwirte kaum noch persönlich bekannt sind.

Da nunmehr also auch erlaubnisfreie Betriebe darauf begutachtet werden müssen, ob tatsächlich kein Alkoholausschank stattfindet, bildet dieses einen zusätzlichen Anlass für Gaststättenkontrollen. Im Berichtszeitraum wurden, wie in Bocholt seit vielen Jahren üblich, wieder zahlreiche Lokale auch auf illegales Personal überprüft. Insgesamt suchten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ordnungsbehörde 28 Lokale mit 57 Beschäftigten (2004: 33 Lokale mit 93 Beschäftigten) auf, um



Schwarzarbeit aufzudecken.

Bei diesen Überprüfungen wurde 2005 unter anderem festgestellt:

- 10.06.2005: In einem herkömmlichen Imbissbetrieb treffen die städtischen Kontrolleure eine Angestellte an, die AIG II-Leistungen bezieht und „vergessen“ hat, ihr Einkommen anzuzeigen.
- 24.06.2005: Ein 47jähriger, erwerbsunfähiger Rentner arbeitet „gelegentlich“ als Koch in einer Pizzeria und vertritt dort den nicht anwesenden Wirt. Sein Arbeitskollege bezieht Sozialhilfe und verfügt über keine Arbeitserlaubnis.
- 19.08.2005: In der Küche eines Imbisses arbeitet ein 17jähriger AIG II-Empfänger, dessen einziges Einkommen angeblich aus dem Kindergeld besteht. Den Kontrolleuren gegenüber räumt er ein, für 124,70 € im Monat beschäftigt zu sein. Würde diesen Angaben geglaubt, läge sein Stundenlohn bei 2,45 €. Hier besteht der Verdacht auf Leistungsmissbrauch und Verkürzung von Sozialversicherungsbeiträgen.

- 19.08.2005: Eine Pizzeria wird in Abwesenheit des Inhabers von drei Angestellten geführt. Diese erklären, nur 2 Stunden täglich bzw. 4 bis 6 Stunden am Wochenende bzw. 4 Stunden wöchentlich zu arbeiten. Wie mit diesem Stundenaufkommen der durchgängig geöffnete Betrieb aufrecht erhalten bleiben kann, vermögen sie nicht darzulegen.
- 24.09.2005: In einer typisch deutschen Pommesbude, die angeblich vom Inhaber alleine geführt wird, werden neben ihm drei Angestellte angetroffen. Zwei sind arbeitslos, während der Dritte nach Feierabend dort ein offensichtlich steuer- und abgabenfreies Zubrot verdient.

Diese Beispiele sind durchaus typisch und zeigen deutlich die Problematik auf: illegale Beschäftigung ist im Regelfall nicht auf den ersten Blick zu erkennen, sondern kann oftmals nur im Rahmen einer umfangreicheren Betriebsprüfung nachgewiesen werden. Da hierbei Verkürzung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen im Vordergrund steht, liegt diese im Zuständigkeitsbereich des Zolls.

Die Stadt Bocholt profitiert unmittelbar von den Überprüfungen durch den Fachbereich Öffentliche Ordnung, indem AIG II-Leistungen gekürzt oder ganz eingespart und so die Solidargemeinschaft von zu Unrecht beanspruchten Hilfgeldern entlastet werden können. Immer wieder betonen Gastwirte die Notwendigkeit solcher Kontrollen, um so die schwarzen Schafe der Branche herauszufiltern und gleiche Wirtschaftsbedingungen für alle zu schaffen.

## **6.5 Überprüfung sonstiger Gewerbebetriebe**

Drei Dienstleistungsfirmen und ein Betrieb des produzierenden Gewerbes wurden im Jahr 2005 auf mögliche Schwarzarbeit überprüft, ohne dass es jedoch Grund zur Beanstandung gegeben hätte.

## **7. Repressiver Maßnahmenkatalog**

### **7.1 Durchsuchung von Wohn- und Geschäftsräumen (§§ 94 ff StPO)**

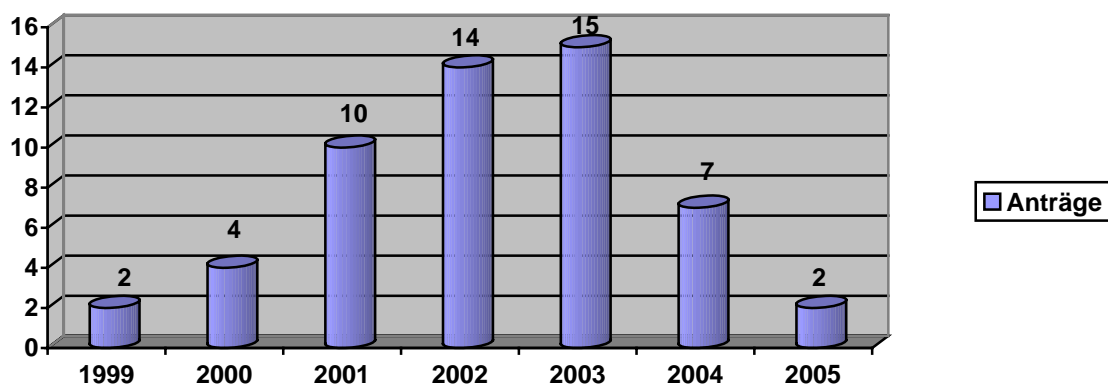
Die Strafprozessordnung eröffnet den Ordnungsbehörden die Möglichkeit, zur Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit beweiskräftige Gegenstände zu beschlagnahmen (§ 94), nachdem ein Richter dieses angeordnet hat (§ 98). Im Zusammenhang mit der Schwarzarbeit bedeutet das, dass die Bekämpfungsstelle bei begründetem Verdacht einen richterlichen Durchsuchungsbeschluss beantragen kann, der sich je nach Einzelfall auf Verkaufs-, Werkstatt- und Büroräume, die Privatwohnung des Inhabers und Firmen- wie Privatfahrzeuge erstrecken kann.

Eine Durchsuchung kann in den Fällen sinnvoll sein, in denen ein Betrieb bei unerlaubter Handwerksausübung auf einer Baustelle angetroffen wird und die dringende Vermutung besteht, dass es sich um keinen Einzelfall handelt. Das setzt jedoch natürlich auch die Annahme voraus, dass hierüber eine aussagefähige Buchführung existiert. Genau hieran ermangelt es allerdings oftmals; insbesondere bei gering qualifizierten Personen oder denjenigen, die entgegen einer rechtskräftigen Gewerbeuntersagung weiterhin oder erneut selbstständig tätig sind, ist dieses der Fall.

Aus diesen Gründen, namentlich jedoch wegen der Novellierung der Handwerksordnung, welche die Legalisierung zentraler Handwerke auch für Personen ohne Meisterbrief und damit einen unverkennbaren Rückgang der Schwarzarbeit in diesem Segment zur Folge hatte, musste 2005 kaum noch auf das Instrument der Hausdurchsuchung zurückgegriffen werden.

So wurden nur noch zwei Beschlüsse bei Gericht beantragt. Beide wurden im selben Jahr erteilt und umgesetzt. In beiden Fällen war keine Buchführung vorhanden, und eines der beiden Ermittlungsverfahren musste dann aus Mangel an Beweisen eingestellt werden.

Anzahl der Durchsuchungsbeschlüsse von 1999 bis 2005



## 7.2 Bußgeldverfahren

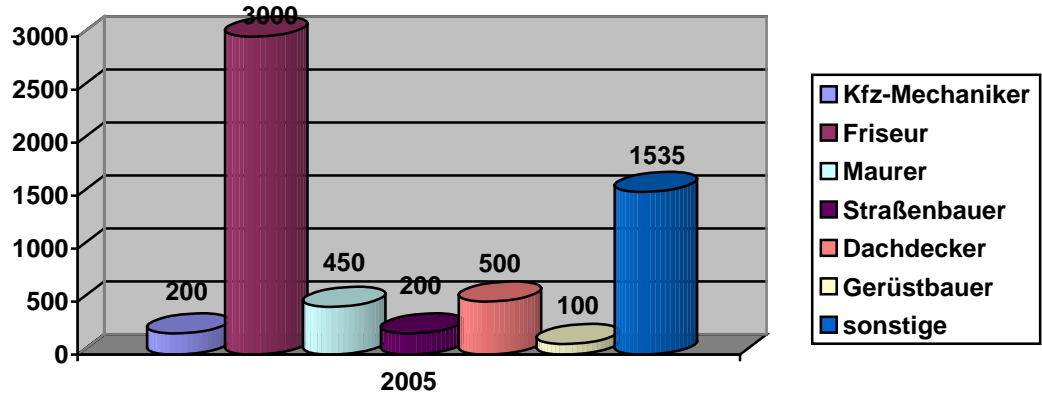


Wie bereits dargestellt, beschränkt sich bei Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Schwarzarbeit die Zuständigkeit der Stadt Bocholt auf die Fälle, in denen der Gewerbetreibende seiner Pflicht zur Anzeige vom Beginn des selbstständigen Betriebes nicht nachgekommen ist oder ein zulassungspflichtiges

Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreibt, ohne in die Handwerksrolle eingetragen zu sein.

Beide Ordnungswidrigkeiten sind gemäß § 8 Absatz 3 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung mit einem Bußgeld von bis zu fünfzigtausend Euro bedroht. Die tatsächliche Bußgeldhöhe bestimmt sich nach dem nachgewiesenen Umfang der Schwarzarbeit, dem hierdurch unrechtmäßig erwirtschafteten Gewinn und der Frage von Vorsatz oder Fahrlässigkeit. Nutzt der Schwarzarbeiter eventuell vorhandene Möglichkeiten zur Legalisierung seines Betriebes, findet dieses Bußgeld mindernd Berücksichtigung, um zu vermeiden, dass ein grundsätzlich überlebensfähiges Gewerbe (auch) wegen der finanziellen Belastung durch ein hohes Bußgeld unrentabel wird.

Die im Jahr 2005 wegen Schwarzarbeit festgesetzten Bußgelder stellen sich wie folgt dar:



Ein Bußgeldverfahren ist noch nicht rechtskräftig, so dass hier noch Veränderungen möglich sind.

Ordnet man nun die Bußgelder den einzelnen Rechtsnormen zu, ergibt sich folgendes Bild:

	2000	2001	2002	2003	2004	2005
§ 8 I 1 SchwAG (Schw.arbeiter)	11.389	33.490	97.275	13.200	38.550	5.985
§ 8 II SchwAG (Auftraggeber)	5.113	0	1.350	5.400	0	0

Die statistischen Daten vor In-Kraft-Treten des jetzigen Schwarzarbeitsgesetzes wurden zur besseren Übersicht den heute geltenden Rechtsnormen zugeordnet.

Die unverkennbar rückläufige Tendenz der Bußgeldverfahren und Bußgeldhöhe spiegeln plastisch den Erfolg der entbürokratisierten Handwerksordnung wider: Durch die Befreiung wenig gefahrgeneigter Handwerke vom Meistererfordernis konnte eine Eingliederung bisheriger Schattenwirtschaft in die reguläre Ökonomie erreicht werden.

### 7.3 Beantragung von Erzwingungshaft

Wie bereits im Vorjahresbericht, muss an dieser Stelle jedoch erneut darauf hingewiesen werden, dass festgesetzte Bußgelder nicht in jedem Fall mit eingemommenen Bußgeldern identisch sind. Erhebt der Betroffene Einspruch gegen den Bescheid, ohne dass die Behörde zu einer für ihn günstigeren Entscheidung kommt, befindet das Amtsgericht über das Ob und Wie des Bußgeldes. Die im Einspruchsverfahren vom Gericht verhängte Ordnungsbuße fließt dann jedoch der Landes- und nicht der Stadtkasse zu.

Wenn jedoch ein Bußgeld außergerichtlich bestandskräftig wird, steht dem Zahlungseingang immer wieder ein Insolvenzverfahren, die eidesstattliche Versicherung oder AIG II-Bezug entgegen. Bei Unpfändbarkeit des Schuldners laufen Beitreibungsmaßnahmen ins Leere.

In allen anderen Fällen kann der Geschäftsbereich Öffentliche Ordnung jedoch bei ausbleibendem Zahlungseingang und fruchtlosem Mahnverfahren beim Amtsgericht

die Anordnung von Erziehungshilfe beantragen. Hiervon wurde im Jahr 2005 zwar vereinzelt wieder Gebrauch gemacht, doch mussten die Anträge wegen zwischenzeitlichem Arbeitslosengeld II-Bezug wieder zurückgenommen werden.

#### **7.4 Handwerksbetriebsuntersagungen**

Wie bereits 2004, so musste auch 2005 einem Friseur durch Ordnungsverfügung die Fortsetzung seines bislang schon unerlaubt ausgeübten Handwerkes untersagt werden.

Hierüber hinaus war es im Fall eines zweiten illegalen Friseurs erstmals notwendig, dessen beide Filialen zwangsweise zu versiegeln, nachdem vorangegangene Buß- und Zwangsgelder keinen Erfolg zeitigten.

#### **8. Fazit**

Die Umformung des Sozialsystems in der Bundesrepublik Deutschland ist mit bewusster Abkehr von einer gewissen Versorgungsmentalität vergangener Jahre und deutlicher Hinwendung zu mehr Eigenverantwortung verbunden. Dieses ist oftmals mit schmerzlichen Einschnitten und Verzicht auf den gewohnten Lebensstandard verknüpft.

Auf der anderen Seite jedoch haben die neuen Erfordernisse bei den Menschen auch in Bocholt deutlich mehr Mut zur Folge, wenn es um den Schritt in die Selbstständigkeit geht, um auf diese Weise ins Erwerbsleben zurückzufinden. Mehr als dreihundert zusätzliche Unternehmer innerhalb eines einzigen Jahres sprechen hier eine deutliche Sprache.

Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung sind hingegen, soweit sie die in städtischer Verfolgungszuständigkeit liegenden Aspekte der unerlaubten Handwerksausübung und der fehlenden Gewerbeanzeige betreffen, mittlerweile erkennbar rückläufig. Da nachgewiesenermaßen die Arbeit des Fachbereiches Öffentliche Ordnung hierzu ihren Teil beigetragen hat, haben sich Hartnäckigkeit und Festhalten an der eingeschlagenen Richtung gelohnt. Das erklärte Ziel der Stadt Bocholt, legale Betriebe zu stützen, unerlaubte Handwerksausübung sofern möglich zu legalisieren und ansonsten Schwarzarbeit konsequent zu bekämpfen, hat sich als richtig erwiesen.

Herausgegeben von der

Stadt Bocholt  
Der Bürgermeister  
Fachbereich Öffentliche Ordnung  
Postfach 22 62  
46372 Bocholt

Januar 2006